

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
7/1975/P
05.08.1975

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands,
Landesverband B,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden S[1]
Verfahrensbevollmächtigte:
Landesgeschäftsführer S[2],
Rechtsanwalt P[1], MdA

- Antragsteller -

g e g e n

S[3] aus B
Beistand: Rechtsanwalt J aus B

- Antragsgegner -

Beigeladener: W, Kreisvorsitzender SPD-Kreis W, aus B

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 5. August 1975 unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)
Ludwig Metzger
Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Berlin vom 25. März 1975 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß Rechtsanwalt S[3] nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Tatbestand

Der Antragsgegner, Rechtsanwalt S[3], ist seit dem 9. Oktober 1968 Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Am 16. Juni 1973 verfaßte er einen Rundbrief "Liebe Genossen", der in den Gefängniszellen der Untersuchungsgefangenen E., M. u.a. gefunden wurde. Der Rundbrief wurde der Öffentlichkeit vom Bundesministerium des Innern in der "Dokumentation über Aktivitäten anarchistischer Gewalttäter in der Bundesrepublik Deutschland" vorgelegt.

Am 20. Dezember 1974 nahm der Antragsgegner an einer Versammlung von Rechtsanwälten, Vertretern linksradikaler Gruppen und FU-Professoren teil, in deren Verlauf er heftige Angriffe gegen den Senator der Justiz, K, richtete, dem die Verantwortung für angebliche "Isolationsfolter" von der Versammlung und dem Antragsgegner angelastet wurde.

Am 22. November 1974 unterschrieb der Antragsgegner einen Aufruf zu einer öffentlichen Versammlung als Erstunterzeichner.

Mitte Dezember 1974 erschien in der Zeitung "Der lange Marsch" unter dem Namen des Antragsgegners ein Artikel "Wer die Isolierhaft bestreitet, der lügt nachweisbar."

Weiterhin wird auf die Briefe des Antragsgegners vom 16.6.1974 und 17.8.1974 Bezug genommen.

Der Landesvorstand des Landesverbandes B der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands forderte den Antragsgegner zur Stellungnahme zu den Erklärungen und Artikeln auf. Dieser antwortete mit Schreiben vom 20. Dezember 1974. Da sich aus diesem Schreiben ergab, daß der Antragsgegner seine Haltung nicht ändern würde, beschloß der Landesvorstand, am 10. Februar 1975, gegen den Antragsgegner gemäß § 18 Abs. 1 Schiedsordnung das Ruhen sämtlicher Rechte aus der Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Diese Maßnahme galt zugleich als Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens, für dessen Durchführung gemäß § 19 Abs. 1 Schiedsordnung die Landesschiedskommission zuständig war.

Die Landesschiedskommission B hat auf die mündliche Verhandlung vom 7.3.1975 beschlossen: Das Mitglied S[3] wird aus der Sozialdemokratischen Partei ausgeschlossen. Die vom Landesvorstand der SPD angeordneten Sofortmaßnahmen werden aufrechterhalten.

Zur Begründung führte sie an, daß die Solidarisierung des Antragsgegners mit den Adressaten des Rundbriefes einen groben und erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei darstelle, wodurch der Partei ein schwerer Schaden entstanden sei. Ferner hat die Landesschiedskommission einen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei darin gesehen, daß der Antragsgegner Personen, die schwerer Gewaltstraftaten verdächtig sind, unkritisch als "poli-

tische Gefangene" bezeichnet habe, sich in der mündlichen Verhandlung nicht vom Inhalt des Rundbriefes distanziert habe und dort auch zu erkennen gab, daß er sein Verhalten nicht aufgeben werde.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt,

festzustellen, daß der Parteiausschluß nicht berechtigt und daher aufzuheben sei.

Er stellt nicht in Abrede, den Rundbrief verfaßt zu haben, ist jedoch der Auffassung, daß der Adressat nicht zu erkennen sei. Die vom Antragsteller gegen ihn erhobenen Vorwürfe bezögen sich in keinem Punkt auf ihn als Mitglieder SPD. Er sei nicht als Mitglied der SPD aufgetreten.

Im Gegensatz zur Auffassung des Antragstellers vertritt der Antragsgegner die Meinung, er habe den Rundbrief an eine nicht individuell erkennbare Personenzahl gerichtet und daher auch nicht mit seiner Veröffentlichung zu rechnen brauchen.

Er trägt ferner vor: Sämtliche dem Antragsgegner im vorliegenden Parteiordnungsverfahren vorgeworfenen Aktivitäten erfolgten eindeutig und nach außen erkennbar in Ausübung seines Berufs als Rechtsanwalt und in Wahrnehmung der Interessen von Mandanten.

Zum Vorwurf, die Anrede "Liebe Genossen" und das "Du" gebraucht zu haben, äußerte er sich wie folgt:

Seit der Protestbewegung der 60er Jahre war es üblich geworden und ist es auch noch heute üblich, diese Anrede unter Personen zu benutzen, die sich ganz allgemein als "linksstehend" einschätzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich auch nur in wesentlichen Grundsätzen den gleichen politischen Standpunkt haben. Diese Anreden sind seither üblich zwischen sonst fremden Personen in privater Kommunikation, im Geschäftsverkehr, so z.B. zwischen Universitätsangehörigen aber auch zwischen Anwälten und Mandanten. Aber auch unzählige, oft sehr harte politische und persönliche Auseinandersetzungen nicht nur verbaler Art, sind auch öffentlich zwischen und mit

Personen geführt worden, die sich so angeredet und gleichwohl auf das Entschiedendste bekämpft haben.

Er beharrt ferner auf seiner Meinung, daß die Bezeichnung "politische Gefangene " auch für die von ihm verteidigten Inhaftierten angebracht sei und führt aus, daß der Vorwurf der "Isolationsfolter", "unmenschlichen Behandlungen" usw. nur richtig zu bewerten sei, "wenn man sich damit auseinandersetzt, ob tatsächlich unter der Verantwortung von Justizsenator K in Berlin oder anderen Sozialdemokraten in anderen Bundesländern Isolierhaft in den Haftanstalten praktiziert wurde."

Wegen aller Einzelheiten wird auf die Schriftsätze und die Entscheidung im Verfahren der Vorinstanz und auf die Schriftsätze in diesem Verfahren Bezug genommen.

Gründe

I.

Die Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Die Bundesschiedskommission hat beschlossen, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden (§ 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung).

II.

Allein mit der Tatsache, daß die Adressaten des Rundbriefes mit "Liebe Genossen" angeredet werden, hatte der Antragsgegner erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der SPD verstoßen. Im Gegensatz zu der Auffassung, diese Anrede und das "Du" sei seit der Protestbewegung der 60er Jahre üblich geworden und werde von Personen, die ganz allgemein links stünden, gebraucht, ist festzustellen, daß gerade der Versuch, durch solche Anreden den Eindruck einer politischen Solidarität oder auch Übereinstimmung zu erwecken, Sozialdemokraten zu besonderer Vorsicht im Gebrauch dieser Anrede verpflichtet. Personen, die eben nicht die Zielsetzungen der SPD im Sinne des Godesberger Programms teilen, können daher von Sozialdemokraten nicht als "Genossen" angeredet werden. Zu den Grundsätzen der SPD gehört u.a. die Ablehnung jeder Gemeinsamkeit mit politischen Kräften, die die SPD als einen Feind ansehen. Es kann kein Zweifel daran sein, daß die Adressaten des Rundbriefes zu diesen Kräften zählen, die überdies die demokratische Grundentscheidung, wie sie von der SPD verlangt wird, nicht bereit sind, uneingeschränkt zu akzeptieren und Gewalt zumindest als zulässige "Gegengewalt" rechtfertigen. Wenn der Antragsgegner in seiner Berufungsschrift auf Seite 3 erklärt: "Aber Adressat der Anrede und Adres-

sat einzelner Passagen aus dem Inhalt können durchaus auseinanderfallen, wenn der an eine oder mehrere Personen direkt gerichtete Brief dazu bestimmt war, auch anderen Personen zur Kenntnis gegeben zu werden", dann verkennt er die Bedeutung der Anrede für die Mitglieder der SPD. Selbst wenn die Adressaten wie vom Antragsgegner behauptet, differenziert politisch einzuordnen wären, so kann kein Zweifel sein, daß er zumindest auch die deutlich als Gegner der SPD auftretenden Inhaftierten damit angesprochen hat.

Bezeichnend ist dabei, daß der Antragsgegner sich über die politische Bedeutung der Anrede "Genossen" in der SPD völlig im klaren ist, da er diese Vokabel durchaus gezielt gebraucht. So sind so prominente Sozialdemokraten wie die Genossen P[2] und A in den Schreiben vom 16.6.1975 zur Begründung, des Berufungsantrages und vom 17.8.1974 an den Bundesvorstand der Jusos nur als "Parteimitglieder" oder mit ihrer Amtsbezeichnung benannt.

Überdies ist die Anrede "Genossen" für Personen, die nach, immer wieder erklärter Auffassung der SPD nicht wegen ihrer politischen Auffassung, sondern wegen der ihnen vorgeworfenen kriminellen Methoden zur Durchsetzung ihrer Auffassungen sich in Untersuchungshaft befinden, ein Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der SPD.

Die Unterzeichnung eines Aufrufes an erster Stelle, in dem der der SPD angehörende Justizsenator in Berlin praktisch der Lüge geziehen wird und die Verwendung von Foltermethoden angeprangert wird, kann nur als ein schwerwiegender Angriff auf die gesamte SPD verstanden werden. Die Aufhebung der Folter gehört zu den entscheidenden Schritten auf dem Weg der Menschheit zu rechtsstaatlich-humanen Gesellschaften. Wenn einem sozialdemokratischen Justizsenator unterstellt wird, daß in seinem Verantwortungsbereich Foltermethoden praktiziert werden, so ist das ein außerordentlich schwerwiegender Vorwurf. Er trifft zugleich die gesamte SPD, der damit unterstellt wird, daß sie durch ihre Vertreter im Justizbereich das Prinzip der Menschenwürde mißachte. Wenn man wie der Antragsgegner normale Maßnahmen einer rechtsstaatlichen Untersuchungshaft in der Öffentlichkeit mit dem diffamierenden Ausdruck "Foltermethoden" belegt, dann bringt man nicht einmal ein Mindestmaß an Solidarität auf. Man unterstellt dabei nämlich der von der eigenen Partei getragenen Regierung eine Unrechtspraxis, wie sie in unserem Jahrhundert im europäischen Kulturkreis nur in faschistischen und stalinistischen Systemen üblich gewesen ist. Man diffamiert damit die SPD also noch stärker als es heute selbst in Publikationen der äußersten Rechten zu geschehen pflegt. Sicherlich kann in einer Situation des Gewissensnotstands auch eine Öffentlichkeitskampagne gegen die eigene Partei als ultima ratio in Frage kommen, um empörende Mißstände zu beheben. Im vorliegenden Fall hat jedoch das SPD-Mitglied S[3] überhaupt keine anderen Mittel vor der Mobilisierung der Öffentlichkeit versucht, um zu einer Beseitigung der von ihm angenommenen Mißstände zu gelangen. In dieser die SPD diffamierenden Öffentlichkeitskampagne liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz

der Solidarität, wodurch der SPD schwerer Schaden zugefügt wird. Dieser Verstoß ist unabhängig davon zu bejahen, ob die Vorwürfe des Antragsgegners hinsichtlich der Haftbedingungen seiner Mandanten in der Sache zutreffend sind. Die Überprüfung des sachlichen Gehalts der Vorwürfe des Antragsgegners kann nicht durch die Bundesschiedskommission, sondern nur durch die gesetzlich berufenen Organe erfolgen. Das Ergebnis einer solchen möglichen Überprüfung wäre aber auch für die Wertung der Art des Vorgehens des Antragsgegners im gegenwärtigen Parteiordnungsverfahren nicht relevant. Die Bundesschiedskommission hat allein zu entscheiden, ob der Antragsgegner durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der SPD verstoßen und ihr schwerer Schaden zugefügt hat.

Es ist unerheblich, wie dieser Rundbrief in die Öffentlichkeit gelangt ist. Erheblich ist dagegen, daß eine breite Öffentlichkeit mit großem Interesse die Geschehnisse auf der sogenannten "Anarchos-Szene" beobachtet und daß der politische Gegner immer wieder versucht, das Ansehen der SPD zu schädigen, indem er ihr mangelnde Distanz zu diesen Gruppen vorwirft. In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, wie sehr der Antragsgegner durch ehrenrührige Vorwürfe gegen prominente Genossen nicht etwa nur seine Mandanten verteidigt, sondern die SPD in Mißkredit bringt. In dem bereits erwähnten Brief vom 17.9.1974 ersucht er den Bundesvorstand der Jungsozialisten, denen er bei dieser Gelegenheit vorwirft, schon die Überschrift "Foltervorwurf überprüft" im Juso-Informationsdienst Nr. 12 sei eine Irreführung, u.a. um die Veröffentlichung folgenden Textes:

"Der Justizminister P[2] versucht schon lange, die unmenschlichen Haftbedingungen, unter denen auch in seinem Verantwortungsbereich politische Gefangene gehalten wurden, durch immer neue öffentliche Erklärungen zum Teil mit Unwahrheiten zu verschleiern und zu leugnen. Das ist bekannt."

Da er ferner in diesem auf seinen Wunsch zu veröffentlichenden Schreiben sich als Mitglied der SPD W. bezeichnet, wird die Feststellung der Vorinstanz, daß der Antragsgegner das Ausmaß des Interesses an seiner Person und Mitgliedschaft in der SPD unterschätzt, noch verstärkt.

Der Antragsgegner kann sich auch nicht darauf berufen, daß er als Anwalt zur Verteidigung seiner Klienten solche Texte, Anreden oder Behauptungen in Gemeinschaft mit erklärten Gegnern der SPD verwenden könne oder müsse. Es wäre ihm durchaus möglich gewesen, sogar mit vermutlich größerer Wirksamkeit, die Interessen seiner Mandanten nicht nur vor Gericht, sondern auch in der Öffentlichkeit zu vertreten, z.B. auf von ihm einberufenen Pressekongressen. Seine Erklärungen wären dann zweifelsohne getrennt vom Jargon des Flugblattes und seiner Briefe viel ernster genommen und seinen Mandanten dienlicher gewesen.

Wegen der Zusammenhänge zwischen der Ausübung eines Berufes (oder Mandats) und der Wahrung der Grundsätze und der Ordnung der SPD hat die Bundesschiedskommission in ständiger Spruchpraxis entschieden:

Ausübung eines Berufes und Wahl einer bestimmten Form und eines bestimmten Ortes für Äußerungen und Erklärungen können kein Rechtfertigungsgrund für die Vertretung nicht sozialdemokratischer Auffassungen oder die SPD diskreditierender Veröffentlichungen durch ein Mitglied der SPD sein. Es kann kein Berufsprivileg und damit unterschiedliche Formen der Solidarität für Mitglieder der SPD geben.

Der Antragsgegner hat gerade mit Rücksicht auf das seiner Person und dem infragestehenden Verfahren geltenden besonderen öffentlichen Interesse der SPD schweren Schaden zugefügt. Er kann daher nicht Mitglied der SPD sein.